

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)**



Der Senat von Berlin  
InnSport I A 1 Ha  
9223-1170

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über Zwölftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)

A Problem:

Im Zuständigkeitskatalog zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz sind Verweise auf Rechtsvorschriften enthalten, die sich seit der letzten umfassenden Änderung des Zuständigkeitskataloges geändert haben. Weiterhin stimmt der Wortlaut der Vorschriften des AZG zum Teil nicht mehr mit geänderten Fachverfahren überein. Im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz sind Regelungen über die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für Landesaufgaben nach diesem Gesetz zu treffen.

B Lösung:

Eine Änderung des Zuständigkeitskataloges zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz zur Anpassung an die in Bezug genommenen Vorschriften und geänderten Verfahren.

C Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Keine, das Land Berlin muss bis zum 1. Januar 2019 eine zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes sowie eine zuständige Behörde und eine weitere Behörde gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen.

Die weiteren Änderungen sind hauptsächlich redaktioneller Art, die inhaltlichen Änderungen haben deklaratorischen Charakter.

D Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine.

F Gesamtkosten:

Die Änderung des Zuständigkeitskataloges zum AZG hat direkt keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

G Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, das Land Brandenburg setzt die Regelungen des Pflegeberufgesetzes eigenständig um.

H Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Fachaufsicht gemäß § 124b Satz 3 der Handwerksordnung für die gemäß § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammer Berlin vom 9. Januar 2007 übertragenen Verfahren; Landeskartellbehörde.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Aufgaben der obersten Landesbehörde als vorsitzendes Mitglied beim Wirtschaftsprüfungsexamen und bei der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung.“

- c) In Absatz 9 werden die Wörter „Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz“ durch die Wörter „Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz“ ersetzt.
  - d) In Absatz 11 werden die Wörter „Strompreise und“ gestrichen.
  - e) Folgende Absätze 14 und 15 werden angefügt:  
 „(14) Geschäftsstelle der Vergabekammer des Landes Berlin, Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammer.  
  
 (15) Aufgaben der Kontrollgruppe nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz.“
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vermessung“ durch das Wort „Geoinformation“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a zweiter Halbsatz wird das Wort „Grenzregelungen“ durch die Wörter „vereinfachte Umlegungen“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:  
 „g) Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin.“
  - c) In Absatz 6 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Behörde nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm; Behörde nach §§ 17, 24 Absatz 2 des Schutzbereichsgesetzes.“ ersetzt.
  - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
 „(7) Führung und Bereitstellung eines einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs mit dem Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung und dem Amtlichen Festpunkt-Informationssystem; Erfassung und Darstellung der Erdoberfläche im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem; Bereitstellung der technischen Verfahren zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskataster und zu Auskünften hieraus; Koordinierung und Bereitstellung der Geodateninfrastruktur Berlin (GDI-BE) über das Geoportal Berlin; Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben.“
  - e) In Absatz 8 werden die Wörter „Wertermittlungen in Angelegenheiten von hauptstädtischer“ durch die Wörter „Belange der Wertermittlung in Erfüllung besonderer Aufgaben mit gesamtstädtischer“ ersetzt und das Wort „; Luftbildvermessung“ gestrichen.
  - f) In Absatz 9 werden die Wörter „Geschäftsstelle des oberen Umlegungsausschusses;“ gestrichen.
3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 wird der Punkt am Ende durch die Wörter: „; Bereitstellung, Koordinierung und Weiterentwicklung eines technisch unterstützten Informationssystems für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation mit gesamtstädtischer Bedeutung.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 10 werden die Wörter „Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen, Luftverkehr“ durch die Wörter „Schifffahrt auf Landeswasserstraßen sowie dortige Häfen, Luftverkehr einschließlich Luftsicherheit“ ersetzt und nach dem Wort „Magnetschwebebahnen,“ das Wort „Seilbahnen,“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 eingefügt:  
„(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radwegen oder Radschnellverbindungen.“
  - d) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16 und nach dem Wort „Fahrradrouten-  
hauptnetzes“ werden die Wörter „, der Radschnellverbindungen“ eingefügt.
4. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Allgemeinverbindlichkeitserklärung“ durch das  
Wort „Allgemeinverbindlicherklärung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Grundsatzangelegenheiten der“ durch die  
Wörter „Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landes-  
behörde für“ ersetzt.
5. Der Nummer 13 wird folgender Absatz 13 angefügt:  
„(13) Aufgaben des Landes nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes mit  
Ausnahme des § 36 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes.“
6. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Drit-  
ter Teil Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 werden die Wörter „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Wörter  
„des Integrationsamtes“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die  
Wörter „Dritter Teil Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Schwerbehinderten-  
recht)“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 20 und 21 werden aufgehoben.
  - d) Die Absätze 22 bis 25 werden die Absätze 20 bis 23.
7. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „; Landesbibliotheken und -archive“ gestri-  
chen.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Grundsatzangelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens, Stiftung  
Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Landesarchiv Berlin.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Schutz und Rückgabe beweglicher Kulturgüter.“
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

---

## A. Begründung:

### Allgemeines:

Rechtsvorschriften, die im Zuständigkeitskatalog des AZG in Bezug genommen werden, haben sich geändert, so dass redaktionelle Anpassungen des Zuständigkeitskataloges notwendig werden. Geänderte Fachverfahren machen inhaltliche Änderungen einzelner Vorschriften notwendig.

### Einzelbegründung:

#### Zu Nr. 1a):

Bereits 2007 wurde diese Aufgabe auf die Handwerkskammer übertragen, dies ist eine Folgeänderung daraus.

#### Zu Nr. 1b):

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage hat sich geändert, dadurch haben sich die Aufgaben ebenfalls geändert. Die "Prüfung" von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern beschränkt sich für die Senatsverwaltung für Wirtschaft gemäß § 14 Nummer 1 Wirtschaftsprüferordnung beim Wirtschaftsprüfungsexamen auf den Vorsitz in der Prüfungskommission und der Aufgaben-/Widerspruchskommission (rotierend) sowie den Vorsitz in der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer (bei ausländischem Berufsabschluss) nach §131I Wirtschaftsprüferordnung. Ein staatliches Examen vor einer Landesbehörde gibt es nicht mehr. Die „Bestellung“ und „Beaufsichtigung“ erfolgen nach §§ 15 und 61a Wirtschaftsprüferordnung durch die Wirtschaftsprüferkammer.

#### Zu Nr. 1c):

Das in Bezug genommene Gesetz ist das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 772), das am 11.04.2017 in Kraft getreten ist. Bei der vorgeschlagenen Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da das in Bezug genommene Bundesgesetz geändert wurde.

#### Zu Nr. 1d):

Eine Pflicht zur Prüfung von Strompreisen bestand aufgrund der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2255). Durch Artikel 5 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 wurde die BTOElt mit Wirkung zum 01.07.2007 aufgehoben. Die Pflicht zur Überprüfung von Strompreisen ist mit Aufhebung der BTOElt entfallen.

#### Zu Nr. 1e):

In der Nachprüfungsverordnung des Landes Berlin ist geregelt, dass die Vergabekammer des Landes Berlin im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung gebildet wird. Eine Erwähnung im Rahmen des AZG fehlt, was sachgerecht ist, denn nach § 2 Absatz 2 AZG umfasst die Hauptverwaltung die Senats-

verwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe. Die Vergabekammer ist eine Behörde besonderer Art mit einem gerichtsähnlichen Verfahren, deren Mitglieder nicht weisungsgebunden sind.

Der neue Absatz 14 wird eingefügt, um die Zuständigkeit für die Geschäftsstelle der Vergabekammer sowie die Dienstaufsicht über die Vergabekammermitglieder klarzustellen, da sich die Mitglieder der Vergabekammer aus der gesamten unmittelbaren Verwaltung rekrutieren und nicht nur aus der Wirtschaftsverwaltung. Die Aufnahme in die Anlage zum AZG ist deklaratorisch, da die Nachprüfungsverordnung die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 3 Nachprüfungsverordnung enthält.

Absatz 15 wird eingefügt, da mit der Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zum 05.06.2012 eine zentrale Kontrollgruppe eingerichtet wurde (§ 5 Absatz 1 Satz 2 BerlAVG). Diese ist bei der Wirtschaftsverwaltung angesiedelt.

#### Zu Nr. 2a):

Der bisher verwendete Begriff „Vermessung“ wird durch den inzwischen allgemein verwendeten Begriff „Geoinformation“ ersetzt.

#### Zu Nr. 2b):

aa) Das Verfahren der Grenzregelung wurde im Baugesetzbuch (BauGB) durch das Verfahren der vereinfachten Umlegung ersetzt (§§ 80 ff. BauGB). Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Regelungen des BauGB.

bb) und cc) Diese Regelung war bisher wortgleich in der die Aufgaben des Liegenschaftskatasters betreffenden Regelung der Nummer 8 Absatz 7 ZustKat AZG enthalten. Da es sich bei dem Baulandkataster um eine Aufgabe aus dem Baugesetzbuch handelt, die nicht im Zusammenhang mit dem amtlichen Liegenschaftskataster steht, ist eine Verortung dieser Regelung in Absatz 3 gesetzessystematisch zu bevorzugen.

#### Zu Nr. 2c):

§ 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie die §§ 17 und 24 Absatz 2 des Schutzbereichgesetzes verweisen auf die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Land Berlin ist die sich aus diesen Regelungen ergebende Zuständigkeit bislang aber nur im Geschäftsverteilungsplan des Senats (dort Abschnitt X Nr. 7) geregelt. Aus Klarstellungsgründen werden diese Zuständigkeiten nunmehr auch durch eine landesgesetzliche Regelung bestimmt.

#### Zu Nr. 2d):

Mit der Einführung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS<sup>®</sup>) sowie der Verfahren Amtliches Festpunkt-Informationssystem (AFIS<sup>®</sup>), Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS<sup>®</sup>) und Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS<sup>®</sup>) und dem weiteren Vordringen der Informationstechnologie sind die bisher in Nummer 8 Absatz 7 verwendeten Begriffe veraltet. Bei der Änderung handelt sich im Wesentlichen um eine textliche Neufassung mit vergleichbarem Regelungsinhalt. Gestrichen wurde die bis-

herige Regelung für die Erstellung und Weiterentwicklung des Baulandkatasters für Berlin, diese Regelung wird aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr in Absatz 3 Buchstabe g) geregelt (siehe oben). Gestrichen wurde ferner die bisher geregelte Zuständigkeit für die „Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung, für den Empfang von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster das berechnigte Interesse im Einzelfall darzulegen“. Diese sich ursprünglich aus § 17 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) ergebende Zuständigkeit ist aufgrund Artikel I des ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vom 14. März 2016 entfallen, so dass die entsprechende Formulierung nunmehr ebenfalls zu streichen war. Neu aufgenommen wurden die Aufgaben des im Jahr 2009 erlassenen Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin – GeoZG Bln) zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Nr. 2e):

Bei der Änderung des Wortlauts zur Wertermittlung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, der geänderte Wortlaut entspricht zudem der Regelung in Nummer 6 Absatz 2. Die Luftbildvermessung ist Bestandteil des nunmehr in Absatz 7 geregelten Verfahrens Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS<sup>®</sup>) und daher in Absatz 8 zu streichen.

Zu Nr. 2f):

Der oberste Umlegungsausschuss war bisher in § 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) geregelt. Mit der am 22. Juni 2018 in Kraft getretenen Neufassung der DVO-BauGB wurde der § 6 DVO-BauGB gestrichen. Die Änderung des Absatzes 9 setzt diese Streichung nunmehr auch im AZG um.

Zu Nr. 3a):

Um eine zentrale Steuerung des Verkehrsmanagements und der Verkehrsorganisation zu ermöglichen, stellt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit allen angeordneten Behörden berlinweit einheitlich Informationen für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation zentral bereit. Dabei ist auch die behördenübergreifende elektronische Kommunikation für Antragsprozesse in diesen beiden sehr eng miteinander verzahnten Bereichen eine Notwendigkeit. Durch die zentrale Bereitstellung werden die Bezirke personell und finanziell nicht belastet. Die Regelung vollzieht sich herausbildende Organisationsstrukturen nach.

Zu Nr. 3b):

Für die Landeswasserstraßen:

Redaktionell ist die Schreibung von „Schifffahrt“ zu aktualisieren. Inhaltlich geht es hier um die Klarstellung, dass keine Zuständigkeit für Bundeswasserstraßen besteht.

Für die Luftsicherheit:

Die Bezeichnung der Behörde im Land Berlin ist „Oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde des Landes Berlin“; die besondere Bedeutung der Luftsicherheit sollte sich auch im AZG wiederfinden.

Für die Seilbahnen:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, da die zuständige Genehmigungs-, Aufsichts-, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Landesseilbahngesetz ist.

Zu Nr. 3c):

Übergeordnete, touristische oder dem überbezirklichen Verkehr dienende selbständig geführte Geh- und Radwege sowie Radschnellverbindungen sind von sehr hoher Bedeutung für den gesamtstädtischen Radverkehr.

Mit Änderung bzw. Neuformulierung von Absatz 15 soll sichergestellt werden, dass dieser Bedeutung entsprechend Rechnung getragen wird. Dies begründet sich auch über das Berliner Mobilitätsgesetz sowie dem zugehörigen Planwerk für den Radverkehr. Dort werden Zielstellungen für die zuvor genannten Radverkehrsanlagen mit planerischen und baulichen hohen Qualitätsansprüchen und -anforderungen deutlich adressiert. Damit diese Zielstellungen insbesondere einheitlich und ohne zeitlichen Verzug erreicht werden können, sollen deshalb alle Aufgaben in Bezug auf Planung und Bau für die genannten Radverkehrsanlagen durch die SenUVK bearbeitet werden.

Zu Nr. 3d):

Radschnellverbindungen, als neue Form der Radverkehrsführung, sind für den (bezirksübergreifenden) Berliner Radverkehr von sehr hoher Bedeutung. Das Berliner Mobilitätsgesetz nimmt diesen Sachverhalt entsprechend auf. Die Wegweisung und Information für und zu Radschnellverbindungen muss deshalb zu den in Absatz 16 bereits benannten Elementen des Radverkehrsnetzes ergänzt werden.

Zu Nr. 4a):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Tarifvertragsgesetz.

Zu Nr. 4b):

Diese redaktionelle Änderung hat klarstellenden Charakter. Die Einrichtung der „obersten Landesbehörde“ ist vorgesehen, wenn die Länder nach Artikel 85 GG Bundesrecht ausführen. Damit wird zugleich der Aufgabenbereich (Fachaufsicht und Sicherstellung des Vollzugs) klarer beschrieben. Die Änderung entspricht folglich der Systematik der AZG-Anlage, siehe u.a. Nummer 12 Absatz 2 (Oberste Landesbehörde nach dem SGBII-Ausführungsgesetz (AG-SGBII)) und Absatz 3 (Oberste Landesbehörden nach dem BBiG, dem AFBG, der HwO).

Zu Nr. 5):

Mit dem Gesetz über die Pflegeberufe (PfIBG -Pflegeberufegesetz) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wird die Ausbildung für die Pflegeberufe nach Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz bundesweit zusammengeführt. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Pflegeberufeausbildung werden schrittweise bis zum 1. Januar 2020 vollständig abgelöst.

Die Vorschriften des Teil 2 Abschnitt 3 PfIBG zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege treten bereits am 1. Januar 2019 bundesweit in Kraft (§§ 26 bis 36 PfIBG). Die Kosten der Pflegeausbildung werden landesweit durch einen Ausgleichsfonds finanziert (§ 26 Absatz 1 PfIBG). Dieser wird auf Landesebene organisiert und verwaltet (§ 26 Absatz 2 PfIBG). Das Nähere über die Bestimmung der zuständigen Stelle, der zuständigen Behörde und der weiteren Behörde ist vom PfIBG dem Land zugewiesen (§ 26 Absatz 6 PfIBG).

Es handelt sich um eine neue, den Ländern durch Bundesgesetz zugewiesene Aufgabe.

Das Land Berlin muss bis zum 1. Januar 2019 eine zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 PfIBG sowie eine zuständige Behörde und eine weitere Behörde gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 PfIBG bestimmen und kann ergänzende Regelungen erlassen. Diese Aufgaben sind durch die Hauptverwaltung wahrzunehmen.

Die in § 36 Absatz 5 PfIBG enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und das Verfahren der Schiedsstelle durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ist der Landesregierung vorbehalten und wird daher von der Zuweisung ausgenommen.

Zu Nr. 6a):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6b):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6c):

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Berechtigung und Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz kann entfallen. Das Vertriebenenzuwendungsgesetz wurde mit Wirkung zum 28. Mai 2011 aufgehoben. Auf Verfahren, die am 28. Mai 2011 noch nicht abgeschlossen waren, fanden die Vorschriften des Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.

Sämtliche Verfahren sind nach Auskunft des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abgeschlossen.

Die Zuständigkeit für die Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Garantiefonds; Ausschreibungen zur Gewinnung geeigneter Bildungsträger kann entfallen. Der Garantiefonds ist mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern ausgelaufen.

Zu Nr. 6d):

Durch die vorbenannten Streichungen werden bei der Nummer 14 die Absätze 22 bis 25 zu den Absätzen 20 bis 23.

Zu Nr. 7a) und b):

Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bezieht sich nicht auf „Landesbibliotheken und -archive“, sondern auf Grundsatzangelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens, die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin und das Landesarchiv Berlin.

Zu Nr. 7c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7d):

Am 06. August 2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (Kulturgutschutzgesetz - KGSG) vom 31. Juli 2016 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1914). Gemäß Artikel 10 KGSG sind gleichzeitig das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) geändert worden ist, und das Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547; 2008 II S. 235), das durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, außer Kraft getreten. Im Kulturgutschutzgesetz (KGSG) werden das bisherige Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 08. Juli 1999 und das Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007 in einem Gesetz zusammengefasst. Die Regelung in Nr. 17 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 AZG bedarf deshalb der Anpassung an das neue Kulturgutschutzgesetz. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der Rat der Bürgermeister hat zu dem Entwurf des Gesetzes wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgelegten Vorlage Nr. R-469/2018 zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) unter der Berücksichtigung nachfolgender Änderungen zu:

Die im Zuständigkeitskatalog zum AZG beabsichtigten Änderungen zu Nr. 8 (7) und Nr. 10 (9) sind dahingehend zu ändern, dass hier keine Aussagen zur IT-Verfahrensverantwortung zu treffen sind. Im Zuständigkeitskatalog des AZG sollte es grundsätzlich keine Aussagen zur IT-Verfahrensverantwortung geben.

Der Fachausschuss für Inneres (inkl. IT und Digitalisierung), Sport und Verbraucherschutz regt an, eine generelle Regelung für das Land Berlin für die IT-Verfahrensverantwortlichkeit bei der Hauptverwaltung zu finden. Dies kann entweder im AZG, alternativ im E-Government-Gesetz umgesetzt werden.“

Nach umfassender Prüfung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen sowie für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurden die vom RdB beanstandeten Formulierungen in den Änderungsbefehlen Nummer 2d) und 3a) dahingehend angepasst, dass ausdrückliche Aussagen zur IT-Verfahrensverantwortung, wie vom RdB verlangt, vermieden wurden. Der Senat nimmt im Übrigen die Anregung des RdB-Fachausschusses für Inneres (inklusive IT-Digitalisierung), Sport und Verbraucherschutz zum Anlass, die Möglichkeiten genereller Zuständigkeitsregelungen prüfen zu lassen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Änderung des Zuständigkeitskataloges zum AZG hat direkt keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, das Land Brandenburg setzt die Regelungen aus dem Pflegeberufegesetz eigenständig um.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben resultierend aus dem Pflegeberufegesetz sind derzeit noch nicht abschließend bezifferbar. Erforderliche haushalts- und personalwirtschaftliche Konsequenzen und Anpassungen werden im Rahmen der laufenden Haushaltswirtschaft für 2018 und 2019 gezogen werden sowie bei der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 und der Fortschreibung der Finanzplanung 2019 bis 2023 berücksichtigt.

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen aufgrund der anderen Änderungen sind nicht zu erwarten.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 30. April 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Inneres und Sport



I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§§ 1 bis 36 u n v e r ä n d e r t	
Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Zust-Kat AZG)	
Nummern 1 bis 6 u n v e r ä n d e r t	
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 7</b></p> <p><b>Wirtschaft; Entwicklungszusammenarbeit; Preisbildung</b></p> <p>Absätze 1 bis 3 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle; Landeskartellbehörde.</p> <p>Absatz 5 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) Prüfung, Bestellung und Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.</p> <p>Absätze 7 und 8 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(9) Bewirtschaftungs- und Lenkungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz, dem Energiesicherungsgesetz, dem Ernährungssicher-</p>	<p><b>(4) Fachaufsicht gemäß § 124b Satz 3 der Handwerksordnung für die gemäß § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammer Berlin vom 9. Januar 2007 übertragenen Verfahren; Landeskartellbehörde.</b></p> <p><b>(6) Aufgaben der obersten Landesbehörde als vorsitzendes Mitglied beim Wirtschaftsprüfungsexamen und bei der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung.</b></p> <p>(9) Bewirtschaftungs- und Lenkungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz, dem Energiesicherungsgesetz, dem <b>Ernährungssicher-</b></p>

<p>lungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz mit Ausnahme</p> <p>Buchstabe a) bis c) u n v e r ä n d e r t</p> <p>Absatz 10 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(11) Preisprüfung für <del>Strompreise und</del> öffentliche Aufträge; Krankenhauspflegesätze.</p> <p>Absätze 12 und 13 u n v e r ä n d e r t</p>	<p><b>stellungs- und -vorsorgegesetz</b> mit Ausnahme</p> <p>(11) Preisprüfung für öffentliche Aufträge; Krankenhauspflegesätze.</p> <p><b>(14) Geschäftsstelle der Vergabekammer des Landes Berlin, Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammer.</b></p> <p><b>(15) Aufgaben der Kontrollgruppe nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Raumordnung; städtebauliche Planung und ihre Durchführung; Enteignung; Vermessung</b></p> <p>Absätze 1 und 2 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Weitere Aufgaben nach dem Baugesetzbuch:</p> <p>a) Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; Grenzregelungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;</p> <p>Buchstaben b) bis e) u n v e r ä n d e r t</p> <p>f) Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, der zuständigen Landesbe-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Nr. 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Raumordnung; städtebauliche Planung und ihre Durchführung; Enteignung; <u>Geoinformation</u></b></p> <p>(3) Weitere Aufgaben nach dem Baugesetzbuch:</p> <p>a) Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; <b>vereinfachte Umlegungen</b> im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;</p> <p>f) Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, der zuständigen Landesbe-</p>

<p>hörde, der nach Landesrecht zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde.</p> <p>Absätze 4 und 5 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) Enteignungsbehörde; Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes.</p> <p>(7) Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin; Basisinformationssystem, geodätisches Landesbezugssystem, Landesinformationssystem; Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben und Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung, für den Empfang von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster das berechnete Interesse im Einzelfall darzulegen.</p> <p>(8) Wertermittlungen in Angelegenheiten von hauptstädtischer Bedeutung auf besondere Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen; Vermessungen für den Verkehrswegebau der Hauptverwaltung; <del>Luftbildvermessung.</del></p> <p>(9) <del>Geschäftsstelle des oberen Umlageausschusses;</del> Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte; Bestellung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; Aufsicht über</p>	<p>hörde, der nach Landesrecht zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde;</p> <p><b>g) Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin.</b></p> <p>(6) Enteignungsbehörde; Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes; <b>Behörde nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm; Behörde nach §§ 17, 24 Absatz 2 des Schutzbereichsgesetzes.</b></p> <p><b>(7) Führung und Bereitstellung eines einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs mit dem Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung und dem Amtlichen Festpunkt-Informationssystem; Erfassung und Darstellung der Erdoberfläche im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem; Bereitstellung der technischen Verfahren zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters und zu Auskünften hieraus; Koordinierung und Bereitstellung der Geodateninfrastruktur Berlin (GDI-BE) über das Geoportal Berlin; Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben.</b></p> <p>(8) <b>Belange der Wertermittlung in Erfüllung besonderer Aufgaben mit gesamtstädtischer</b> Bedeutung auf besondere Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen; Vermessungen für den Verkehrswegebau der Hauptverwaltung.</p> <p>(9) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte; Bestellung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; Aufsicht über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure-</p>
--	--

die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.	re.
Nummer 9 u n v e r ä n d e r t	
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 10</b> <b>Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr</b></p> <p>Absätze 1 bis 8 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(9) Straßenaufsicht bei Baumaßnahmen und über Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung nach Absatz 3, 6 und 7; allgemeine Zulassung von Sondernutzungen, die in allen Bezirken einheitlich ausgeübt werden; Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz nach § 11 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes.</p> <p>(10) Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen, Luftverkehr, Magnetschwebbahnen, Eisenbahnen einschließlich S-Bahnen und Straßenbahnen einschließlich U-Bahnen sowie die Entscheidung über die Benutzung der öffentlichen Straßen durch Bahnen.</p> <p>Absätze 11 bis 14 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(15) Touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen; Fahrrad-</p>	<p>(9) Straßenaufsicht bei Baumaßnahmen und über Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung nach Absatz 3, 6 und 7; allgemeine Zulassung von Sondernutzungen, die in allen Bezirken einheitlich ausgeübt werden; Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz nach § 11 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes; <b>Bereitstellung, Koordinierung und Weiterentwicklung eines technisch unterstützten Informationssystems für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation mit gesamtstädtischer Bedeutung.</b></p> <p>(10) <b>Schifffahrt auf Landeswasserstraßen sowie dortige Häfen, Luftverkehr einschließlich Luftsicherheit</b>, Magnetschwebbahnen, <b>Seilbahnen</b>, Eisenbahnen einschließlich S-Bahnen und Straßenbahnen einschließlich U-Bahnen sowie die Entscheidung über die Benutzung der öffentlichen Straßen durch Bahnen.</p> <p>(15) <b>Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radwegen oder Radschnellverbindungen.</b></p> <p>(16) Touristische Wegweiser und Informationsstelen, soweit sich diese auf durch die touristischen Wegweiser ausgewiesene Objekte beziehen; Fahrrad-</p>

wegweisung der Radfernwege, des Fahrradrouthenhauptnetzes und des Ergänzungsnetzes.	wegweisung der Radfernwege, des Fahrradrouthenhauptnetzes, <b>der Radschnellverbindungen</b> und des Ergänzungsnetzes.
Nummer 11 u n v e r ä n d e r t	
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung</b></p> <p>(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.</p> <p>Absätze 2 und 3 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Grundsatzangelegenheiten der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.</p> <p>Absatz 5 u n v e r ä n d e r t</p>	<p>(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch; <b>Allgemeinverbindlicherklärung</b> von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.</p> <p>(4) <b>Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde für</b> Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Nummer 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesundheitswesen</b></p> <p>Absätze 1 bis 12 u n v e r ä n d e r t</p>	<p><b>(13) Aufgaben des Landes nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes mit Ausnahme des § 36 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes.</b></p>

**Nr. 14  
Sozialwesen**

Absätze 1 bis 4  
u n v e r ä n d e r t

(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertengesetz sowie Erteilung von Ausweisen.

(6) Aufgaben der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz.

Absätze 7 bis 19  
u n v e r ä n d e r t

~~(20) Anerkennung der Berechtigung und Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenen zuwendungs-gesetz.~~

~~(21) Aufgaben der obersten Landesbe-hörde in Angelegenheiten des Garantie-fonds; Ausschreibungen zur Gewinnung geeigneter Bildungsträger.~~

(22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetz-buch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozial-gesetzbuch.

(23) Ärztliche Begutachtung für Ent-scheidungen nach dem Landespflege-geldgesetz .

(24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungs-behörde und des Versicherungsamtes.

(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem **Dritten Teil Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht)** sowie Ertei-lung von Ausweisen.

(6) Aufgaben **des Integrationsamtes** nach dem **Dritten Teil Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Schwerbehinder-tenrecht)**.

**(20)** Grundsatzangelegenheiten der Leis-tungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetz-buch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Se-natsverwaltung; sozialpolitische Angele-genheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozial-gesetzbuch.

**(21)** Ärztliche Begutachtung für Ent-scheidungen nach dem Landespflege-geldgesetz .

**(22)** Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungs-behörde und des Versicherungsamtes.

<p>(25) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(23) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p>Nummern 15 und 16 u n v e r ä n d e r t</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 17</b> <b>Wissenschaft, Forschung; Kunst und Kultur; kirchliche Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Wissenschaft und Forschung; Landesbibliotheken und -archive.</p> <p>(2) Landesangelegenheiten der Kunst, der Theater, der Orchester, des Films und der Museen.</p> <p>(3) Schutz des Kulturgutes gegen Abwanderung.</p> <p>(4) Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Genehmigung von Abgabebeschlüssen.</p>	<p>(1) Wissenschaft und Forschung.</p> <p><b>(2) Grundsatzangelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens, Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Landesarchiv Berlin.</b></p> <p><b>(3) Landesangelegenheiten der Kunst, der Theater, der Orchester, des Films und der Museen.</b></p> <p><b>(4) Schutz und Rückgabe beweglicher Kulturgüter.</b></p> <p><b>(5) Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Genehmigung von Abgabebeschlüssen.</b></p>

## I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Handwerksordnung § 124b**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8, 9, 22b, 23, 24 und 42q auf andere Behörden oder auf Handwerkskammern zu übertragen. Satz 1 gilt auch für die Zuständigkeiten nach § 16 Absatz 3; eine Übertragung auf Handwerkskammern ist jedoch ausgeschlossen. Die Staatsaufsicht nach § 115 Abs. 1 umfasst im Falle einer Übertragung von Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 auch die Fachaufsicht.

### **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm § 10 Verfahren bei der Erstattung von Aufwendungen**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt nach Anhörung der Beteiligten (Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger) durch schriftlichen Bescheid fest, in welcher Höhe die Aufwendungen erstattungsfähig sind. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

### **Schutzbereichgesetz § 17**

Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen haben (Festsetzungsbehörden), und regeln ihre Zuständigkeiten.

### **§ 24**

- (1) Gegen den Festsetzungsbescheid steht den Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

### **Pflegeberufegesetz § 26 Grundsätze der Finanzierung**

- (1) Mit dem Ziel,
  1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
  2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
  3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
  4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
  5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,werden die Kosten der Pflegeausbildung nach Teil 2 durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe von § 26 Absatz 2 bis § 36 finanziert.
- (2) Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet.

(3) An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen teil:

1. Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,
2. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. das jeweilige Land,
4. die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung.

(4) Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4. Sie verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

(5) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(6) Das jeweilige Land bestimmt die zuständige Stelle nach Absatz 4 und kann ergänzende Regelungen erlassen. Es bestimmt ebenfalls die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 1 sowie eine weitere Behörde, die die Vertreter des Landes nach § 36 Absatz 2 entsendet. Die zuständige Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Absatz 4 können im Wege der Beleihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich. Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Bestimmung der zuständigen Stelle kann länderübergreifend erfolgen.

### **§ 27 Ausbildungskosten**

(1) Kosten der Pflegeberufsausbildung sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten. Investitionskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen.

(2) Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 dieses Gesetzes in der Pflege ausgebildet werden, in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1.

### **§ 28 Umlageverfahren**

(1) Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt über landesweite Umlageverfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 29 bis 35.

(2) Die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser können die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben; für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigungsfähig.

## **§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze**

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem.

(2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungszahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen dürfen nicht unangemessen sein; sie können nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen.

(3) Die für den Finanzierungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Pflegeschule in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Pflegeschulen nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden. Die Parteien nach § 31 Absatz 1 können Strukturverträge schließen, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. § 27 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.

(5) Das Ausbildungsbudget erfolgt als Pauschalbudget nach § 30. Es wird als Individualbudget vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder die Parteien nach Absatz 6 übereinstimmend bis zum 15. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.

(6) Die Erklärungen der Parteien nach Absatz 5 erfolgen für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und für die Finanzierung der Pflegeschulen von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 2. Eine ausdrückliche Enthaltungserklärung ist zulässig. Ist eine der Parteien durch mehrere Vertreter vertreten, gilt die Erklärung der Partei dann als abgegeben, wenn entsprechende Erklärungen von der jeweiligen Mehrheit der Vertreter dieser Partei abgegeben worden sind.

(7) Das Land und die Parteien sind an ihre Erklärungen für den folgenden Finanzierungszeitraum gebunden. Darüber hinaus gelten die Erklärungen nach Absatz 5 bis zu einer abweichenden Erklärung fort. Die abweichenden Erklärungen können ebenfalls bis zum 15. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes abgegeben werden.

### **§ 30 Pauschalbudgets**

(1) Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung fest. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen. Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

(2) Kommt eine Vereinbarung bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

(3) Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule teilen der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse beziehungsweise die voraussichtlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget mit. Dabei ist auch die Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung mitzuteilen. Die angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet. Die zuständige Stelle setzt auf Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 3 das Ausbildungsbudget fest; sie weist unangemessene Ausbildungsvergütungen und unplausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurück.

(5) Erfolgt eine Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig innerhalb von für die Mitteilung vorgegebenen Fristen oder wurden bestimmte Angaben in der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 4 zurückgewiesen und werden die zurückgewiesenen Angaben nicht fristgerecht nachträglich mitgeteilt, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung vor.

### **§ 31 Individualbudgets**

(1) Werden die Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 individuell vereinbart, sind Parteien der Budgetverhandlung

1. der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule,
2. die zuständige Behörde des Landes und
3. die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften, soweit auf sie im Jahr vor Beginn der Budgetverhandlungen mehr als 5 Prozent der Belegungs- und Berechnungstage oder der betreuten Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflegediensten bei einem der kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung entfallen.

Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt werden.

(2) Die Verhandlungen nach Absatz 1 sind zügig zu führen. Vor Beginn der Verhandlungen hat der Träger der praktischen Ausbildung den Beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen insbesondere über Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze und die Ausbildungskosten vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit diese erforderlich sind und nicht außer Verhältnis stehen. Satz 2 gilt für die Pflegeschulen entsprechend.

(3) Kommt eine Vereinbarung über ein Ausbildungsbudget für den Finanzierungszeitraum nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage von Verhandlungsunterlagen zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Parteien nach Absatz 1 teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe der vereinbarten oder der von der Schiedsstelle nach Absatz 3 festgesetzten Ausbildungsbudgets und den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung mit. Dabei geben sie die Zahl der Ausbildungsplätze sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung unter Mitteilung der Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung an, die der Vereinbarung oder der Festsetzung zugrunde gelegt worden sind. Die zuständige Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen zurück.

(5) Erfolgt eine Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht oder nicht vollständig innerhalb von für die Mitteilung vorgegebenen Fristen oder wurden bestimmte Angaben in der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgewiesen und werden die zurückgewiesenen Angaben nicht fristgerecht nachträglich mitgeteilt, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung vor.

### **§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten**

(1) Die zuständige Stelle ermittelt für den jeweiligen Finanzierungszeitraum die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land aus

1. der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes nach den §§ 30 und 31,
2. einem Aufschlag auf diese Summen von 3 Prozent zur Bildung einer Liquiditätsreserve, die die erforderlichen Mittel abdeckt für in der Meldung des Ausbildungsbudgets nach § 30 Absatz 4 und nach § 31 Absatz 4 noch nicht berücksichtigte

Ausbildungsverhältnisse sowie für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge. Schätzungen nach § 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 stehen den bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs festgesetzten oder vereinbarten Ausbildungsbudgets gleich.

(2) Die zuständige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach Absatz 1 hinzugerechnet.

### **§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung**

(1) Der nach § 32 ermittelte Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 nach folgenden Anteilen aufgebracht:

1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,
2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. 8,9446 Prozent durch das Land und
4. 3,6 Prozent durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet.

(2) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden als monatlicher Teilbetrag an die zuständige Stelle abgeführt. Soweit einer zur Zahlung eines Umlagebetrages

verpflichteten Einrichtung infolge der praktischen Ausbildung eine Ausgleichszuweisung nach § 34 zusteht, kann die zuständige Stelle die Beträge miteinander verrechnen.

(3) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 zu zahlende Anteil kann als Teilbetrag des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder als eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall aufgebracht werden. Vereinbart wird die Höhe des Zuschlags oder des Teilbetrages durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Vertragsparteien teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrages mit, die diesen Zuschlag als Umlagebetrag gegenüber den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 festsetzt.

(4) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 wird über Ausbildungszuschläge aufgebracht. Die zuständige Stelle setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag fest. Dafür wird der Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt. Einzelheiten zu dem Verfahren werden durch eine Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt. Die Länder können ergänzende Regelungen erlassen.

(5) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung. Die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung sowie die Erstattung der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach Absatz 1 Nummer 4 werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder an den Ausgleichsfonds erbracht. § 45c Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten auf Landesebene vereinbaren die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Verzinsung ausstehender Einzahlungen, die mit einem Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 auf Antrag eines Beteiligten.

(7) Gegen den Festsetzungs- und Zahlungsbescheid der zuständigen Stelle nach den Absätzen 3 und 4 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Bundesregierung prüft alle drei Jahre, erstmals 2023, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Absatz 1 Nummer 4. Die Bundesregierung legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über das Ergebnis und die tragenden Gründe vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nach Vorlage des Berichts unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 4 zum 1. Januar des Folgejahres anzupassen und
2. bei Anpassung des Prozentsatzes nach Absatz 1 Nummer 4 auch den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 2 anzupassen, so dass die Summe der Prozentsätze nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 unverändert bleibt.

### **§ 34 Ausgleichszuweisungen**

(1) Die Ausgleichszuweisungen erfolgen an den Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschule in monatlichen Beträgen entsprechend dem nach § 29 festgesetzten Ausbildungsbudget durch die zuständige Stelle. Die Ausgleichszuweisungen sind zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Abweichungen zwischen der Zahl der Ausbildungsplätze, die der Meldung nach § 30 Absatz 4 oder der Budgetvereinbarung nach § 31 zugrunde gelegt worden sind, und der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsplätze teilt der Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle mit; er beziffert die aufgrund der Abweichung anfallenden Mehr- oder Minderausgaben. Minderausgaben sind bei den monatlichen Ausgleichszuweisungen vollständig zu berücksichtigen; Mehrausgaben sind zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt. Entsprechende Mitteilungspflichten haben die Pflegeschulen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner und im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeschulen auf Grundlage der Kooperationsverträge und im Falle von Individualbudgets nach § 31 unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter.

(3) Die Pflegeschule stellt Auszubildenden, soweit sie nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden, unbeschadet von § 24 Absatz 3 Nummer 1 zweite Alternative, Lehrgangskosten in angemessener Höhe in Rechnung. Die Leistungen für Lehrgangskosten sind gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Pflegeschule als Träger der Maßnahme auszuführen. Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, wie beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, sind vom Auszahlungsberechtigten anzugeben und werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 4 berücksichtigt worden sind, mit der Ausgleichszuweisung verrechnet.

(4) Ein Anspruch auf Ausgleichszuweisungen besteht nur, soweit bezüglich der begünstigten auszubildenden Einrichtung ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 33 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 33 Absatz 4 Satz 2 besteht. Erfolgt eine Kostenschätzung nach § 30 Absatz 5 oder nach § 31 Absatz 5 ist die Ausgleichszuweisung auf diese Kostenschätzung begrenzt, auch wenn die erforderlichen Angaben nach § 30 Absatz 4 Satz 1 bis 3 oder nach § 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 der zuständigen Stelle nachträglich mitgeteilt werden. Bis zum Vorliegen aller erforderlichen Angaben wird die Ausgleichszuweisung ausgesetzt. § 34 Absatz 6 erster Teilsatz gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen. Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.

(6) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen, werden diese Mehrausgaben bei der auf die Abrechnung folgenden Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach den §§ 30, 31 berücksichtigt; dies gilt nicht, soweit diese Mehrausgaben bereits nach Absatz 1 finanziert wurden. Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzahlen. Das Nähere zum Prüfverfahren wird durch Landesrecht bestimmt, soweit nicht das Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Gebrauch machen.

### **§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle**

(1) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und nach der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel.

(2) Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden bei dem nach § 32 ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt.

### **§ 36 Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen, die Vertreter des Landes und ihre Stellvertreter werden vom Land bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser und des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen vier Vertreter der Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene. Sie werden von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen bestellt. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft. Sind sowohl Schulen in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft in dem Ausbildungsbereich der Pflege tätig, ist eine Vertretung beider in der Schiedsstellenbesetzung zu gewährleisten.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Kosten der Schiedsstelle werden anteilig der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 von den Rechtsträgern der Parteien nach den Absätzen 1 und 3 getragen.

(6) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.